

Statut
für die
Diplomprüfungen
der
Abteilung für Maschineningenieurwesen
einschliesslich **Elektrotechnik**
an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart.

Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom
22. Dezember 1898 No. 6230 mit Ergänzungen, genehmigt durch Erlass vom
8. August 1899 No. 4000.



§ 1.

Die Abteilung erteilt Diplome

- 1) für Ingenieure des Maschinenwesens,
- 2) für Ingenieure der Elektrotechnik.

§ 2.

Die Erwerbung eines Diploms (§ 1) ist durch die genügende Er-
stehung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung
und einer Hauptprüfung bedingt.

Die Vorprüfung hat den Zweck, die zu den Fachstudien erforderlichen
mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, sowie genügende
Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen, insoweit dieser Nachweis nicht bereits
bei der Reifeprüfung geliefert worden ist.

Durch die Hauptprüfung soll die wissenschaftliche Ausbildung als
Ingenieur auf dem betreffenden Gebiete (§ 1) festgestellt werden.

Beide Prüfungen werden jährlich einmal abgehalten.

§ 3.

Voraussetzung für die Zulassung zu der Vorprüfung bildet:

- 1) für die Abiturienten württembergischer Vorschulen der Nachweis
der Erstehung der Reifeprüfung
 - a) an einer zehnklassigen Realanstalt, oder
 - b) an einem Realgymnasium, oder